

# LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

## BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

des Stadtrates

Sitzung am: 18.05.2006

Beschluss-Nr.: V1124-SR30-06

### Gegenstand:

Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über Parkgebühren (Parkgebührenordnung)

### Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt die Änderung der Parkgebührenordnung vom 11. Dezember 2003 (Stadtratsbeschluss Nr. V3630-SR69-03) gemäß Anlage 1.

Dies betrifft :

- Änderung der Zone 1,
- Änderung der Parkgebühr für Busse in Zone 1,
- Einführung der Zone Äußere Neustadt gemäß Stadtratsbeschluss V0567-SR14-05.

2. Der Stadtrat nimmt den Sachstandsbericht zum Erfüllungsstand Parkraumkonzept Innenstadt Dresden (Beschluss Nr. 2605-67-97) zur Kenntnis.

Anlage 1

**Neufassung der Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über Parkgebühren  
(Parkgebührenordnung)**

**Vom 18. Mai 2006**

Aufgrund des § 6 a Absatz 6 und Absatz 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2005 (BGBl. I S. 2412), und des § 6 des Artikels 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Bestimmung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrswesens vom 30. August 2001 (SächsGVBl. S. 659) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 18. Mai 2006 folgende Rechtsordnung erlassen.

**§ 1****Geltungsbereich**

Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Landeshauptstadt Dresden werden Gebühren erhoben, soweit Parkflächen mit Parkuhren, Parkscheinautomaten oder anderen Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet sind.

**§ 2****Höhe der Parkgebühren**

(1) Für das Parken auf Parkflächen im Sinne des § 1 werden, sofern nicht in Absatz 2 andere Gebühren festgelegt sind, folgende Gebühren erhoben:

## 1. In der Zone 1:

|  |               |          |
|--|---------------|----------|
| Parkgebühr täglich 08:00 Uhr - 20:00 Uhr |               |          |
| Montag - Samstag                         | je 20 Minuten | 0,50 EUR |
|  | Tagestarif    | 6,00 EUR |
| Sonntag, gesetzlicher Feiertag           | je 1 Stunde   | 0,50 EUR |
|  | Tagestarif    | 3,00 EUR |
| Mindestgebühr                            |               | 0,50 EUR |

## 2. In der Zone 2:

|  |               |          |
|--|---------------|----------|
| Parkgebühr täglich 08:00 Uhr - 19:00 Uhr, außer an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen |               |          |
| Montag - Samstag   | je 30 Minuten | 0,25 EUR |
|  | Tagestarif    | 3,00 EUR |
| Mindestgebühr  |               | 0,25 EUR |

## 3. In der Zone Äußere Neustadt:

|  |               |          |
|--|---------------|----------|
| Parkgebühren täglich 09:00 Uhr - 24:00 Uhr |               |          |
| täglich                                    | je 30 Minuten | 0,25 EUR |
|  | Tagestarif    | 3,00 EUR |
| Mindestgebühr                              |               | 0,25 EUR |

## 4. In der Zone 3:

|   |               |          |
|---|---------------|----------|
| Parkgebühr täglich 08:00 Uhr - 19:00 Uhr, außer an Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen |               |          |
| Montag - Freitag  | je 30 Minuten | 0,25 EUR |
|   | Tagestarif    | 3,00 EUR |
| Mindestgebühr   |               | 0,25 EUR |

(2) Abweichend von Absatz 1 gelten für das Parken folgende spezielle Gebühren:

## 1. Busparkplätze

Parkgebühr täglich 08:00 Uhr - 20:00 Uhr

## 1.1. in der Zone 1

|               |             |          |
|---------------|-------------|----------|
| täglich       | je 1 Stunde | 4,00 EUR |
| Mindestgebühr |             | 4,00 EUR |

## 1.2. in den Zonen 2 und 3

|               |             |          |
|---------------|-------------|----------|
|               | je 1 Stunde | 1,50 EUR |
|               | Tagestarif  | 7,00 EUR |
| Mindestgebühr |             | 1,50 EUR |

**2. Ausflugsparkplätze**

Parkgebühr täglich 08:00 Uhr - 19:00 Uhr

Zone 3

je 1 Stunde

0,25 EUR

Tagestarif

2,00 EUR

Mindestgebühr

0,25 EUR

**§ 3****Festlegung der Zonen**

- (1) Die Zone 1 wird durch folgende Straßen, Wege und Plätze begrenzt:  
 Wiener Platz – Reitbahnstraße – Budapester Straße – Weinligstraße – Liliengasse –  
 Röhrhofgasse – Annenstraße – Hertha-Lindner-Straße – Ostra-Allee – Kleine  
 Packhofstraße – Devrientstraße – Terrassenufer – Schloßplatz – Augustusbrücke –  
 Große Meißner Straße – Palaisplatz – Königstraße – Albertplatz – Albertstraße –  
 Carolabrücke – Steinstraße – Rathenauplatz – St. Petersburger Straße – Wiener Platz.
- (2) Die Zone 2 wird durch folgende Straßen, Wege und Plätze begrenzt:  
 Bayrische Straße – Budapester Straße – Ammonstraße – Könnertitzstraße –  
 Marienbrücke – Antonstraße – Schlesischer Platz – Antonstraße – Bautzner Straße –  
 Glacisstraße – Rosa-Luxemburg-Platz – Albertbrücke – Sachsenplatz – Sachsenallee –  
 Güntzplatz – Straßburger Platz – Stübelallee – Lennéstraße – Gellertstraße – Wiener  
 Straße – Mary-Wigmann-Straße – Strehlemer Straße – Friedrich-List-Platz – Bayrische  
 Straße.
- (3) Die Zone Äußere Neustadt wird durch folgende Straßen, Wege und Plätze begrenzt:  
 Antonstraße – Dr.-Friedrich-Wolf-Straße – Dammweg – Tannenstraße – Nordstraße –  
 Prießnitzstraße – Bautzner Straße – Antonstraße.
- (4) Die Zone 3 umfasst die übrigen Straßen, Wege und Plätze des Stadtgebietes.  
 Ausflugsparkplätze sind Parkplätze innerhalb der Zone 3 neben touristischen Zielen  
 bzw. Freizeiteinrichtungen.

**§ 4****Schlussbestimmungen**

- (1) Die Neufassung der Parkgebührenordnung tritt am 30. Juni 2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Parkgebührenverordnung vom 11. Dezember 2003 außer Kraft.

Dresden, 22. Mai 2006



Dr. Vogel  
 Erster Bürgermeister  
 der Landeshauptstadt Dresden

**Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO**

Sollte diese Verordnung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Verordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde  
· unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll,  
schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Dr. Vogel  
Erster Bürgermeister

# LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

## BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Stadtrat (SR/004/2014)

Sitzung am: 20.11.2014

Beschluss zu: V2476/13

### **Gegenstand:**

Verkehrsentwicklungsplan 2025plus (VEP 2025plus)

### **Beschluss:**

1. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt,
  - a) den Maßnahmenkatalog (Anlage 6 des VEP 2025plus) dergestalt zu überarbeiten, dass klar erkennbar ist, in welcher zeitlichen Reihenfolge Maßnahmen in das städtische Investitionsprogramm und städtisches Verwaltungshandeln aufzunehmen sind. Maßnahmen mit sehr hoher Relevanz für die Erreichung der Ziele der Verkehrsentwicklung in Dresden sind mit der höchsten Priorität zu versehen, auch wenn sie die Kostengrenze von 1 Mio. Euro überschreiten.
  - b) das Radverkehrsnetz (Abbildung 16 des VEP 2025plus) nach Verabschiedung des gesamtstädtischen Radverkehrskonzeptes zu überarbeiten.
  - c) auch in anderen Stadtteilen als den in Abbildung 18 des VEP 2025plus aufgezeigten sind kleinräumige Fußgängerverkehrskonzepte zu erarbeiten.
  - d) die Bergmannstraße südlich der Schandauer Straße, die Heynathstraße und die Wormser Straße aus dem Hauptstraßennetz (Abbildung 7 des VEP 2025plus) herauszunehmen, d. h. nicht als Hauptsammelstraße einzustufen.
  - e) die Kötzschenbroder Straße, die Sternstraße und die Straße An der Flutrinne aus dem Hauptstraßennetz (Abbildung 7 des VEP 2025plus) herauszunehmen, d. h. nicht als Hauptsammelstraße einzustufen.
  - f) die Tornaer Straße und die Peschelstraße zur Hauptsammelstraße herabzustufen.
2. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, die Anlage 6 des VEP 2025plus wie folgt zu ändern:
  - a) Nr. 43: Verhandlungen mit dem Freistaat über die Anpassung der Landes-ÖPNV-Zuschüsse für angebotsorientierten Betrieb des ÖPNV und die Beschaffung von modernen ÖPNV-Fahrzeugen

- b) Nr. 79: Fortsetzung der Verhandlungen mit dem Freistaat über die anteilige Finanzierung der Flottenmodernisierung von Bus und Straßen-/Stadtbahn.
  - c) Nr. 101: ÖPNV-Beschleunigung an Knotenpunkten zur Erhöhung der Reisegeschwindigkeit unter Berücksichtigung aller Verkehrsteilnehmer.
  - d) die Maßnahme Nr. 39 in Anlage 6 des VEP 2025plus zu streichen.
  - e) die Maßnahme Nr. 89 in Anlage 6 des VEP 2025plus zu streichen.
3. Der Runde Tisch zur Verkehrsentwicklungsplanung ist fortzuführen. Darüber hinaus sind Vorschläge zu erarbeiten, wie in der Planung von Verkehrsbauvorhaben die frühzeitige Bürgerinformation und Bürgerbeteiligung verbessert werden kann. Diese sind dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau bis Juni 2015 vorzulegen.
  4. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden beschließt den VEP 2025plus (Anlage 1 zur Vorlage) mit seinen Anlagen 1 bis 8 sowie seinen Abbildungen mit den Änderungen gemäß der Beschlusspunkte 1 und 2 vom 5. November 2014. Der Stadtrat beauftragt die Oberbürgermeisterin mit der schrittweisen Umsetzung. Die Kontrolle der schrittweisen Umsetzung erfolgt so, dass für die Ziele der Verkehrsentwicklung dem Stadtrat Indikatoren vorzulegen sind, welche die Zielerreichung messbar machen. Anhand dieser Indikatoren soll dem Stadtrat im 3-Jahres-Rythmus die Zielerreichung dargelegt werden. Die erste Evaluation ist dem Stadtrat zusammen mit dem Straßenzustandsbericht 2017 vorzulegen.
  5. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden nimmt die Anlage 9 des VEP 2025plus (Anlage 1 zur Vorlage) „Maßnahmen für zentrale, stadträumliche Defizitbereiche“ zur Kenntnis und beauftragt die Oberbürgermeisterin, die darin getroffenen Lösungsvorschläge einer vertiefenden Prüfung zu unterziehen.
  6. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden nimmt die Stellungnahmen des „Runden Tisches“ zum Vorentwurf sowie den gemeinsamen Abwägungsvorschlag von Stadtverwaltung und Planerkonsortium zur Kenntnis; insbesondere die dabei verbliebenen Dissensstandpunkte.
  7. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden nimmt die Stellungnahmen des „Runden Tisches Nachbarn/Region“ zum Vorentwurf sowie den gemeinsamen Abwägungsvorschlag von Stadtverwaltung und Planerkonsortium zur Kenntnis; insbesondere die dabei verbliebenen Dissensstandpunkte.

Dresden, 26. NOV. 2014

  
Helma Orosz  
Vorsitzende

Dirk Hilbert  
Erster Bürgermeister

# LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

## BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Stadtrat (SR/032/2016)

Sitzung am: 24.11.2016

Beschluss zu: V1334/16

### **Gegenstand:**

Haushaltssatzung 2017/2018 und Wirtschaftspläne 2017 der Eigenbetriebe

### **Beschluss:**

1. Der Stadtrat beschließt die Haushaltssatzung zum Doppelhaushalt 2017/2018 der Landeshauptstadt Dresden einschließlich Haushaltsplan, Stellenplan und aller sonstigen Bestandteile und Anlagen gemäß SächsKomHVO-Doppik sowie die Wirtschaftspläne der Stiftungen für die Jahre 2017 und 2018 mit folgender Maßgabe:
  - Die in der Anlage 1 zur Beschlussausfertigung aufgeführten Einzeländerungsanträge der Fraktionen sind in den Haushaltsplan einzuarbeiten.
  - Die in Anlage 2 zur Beschlussausfertigung aufgeführten Begleitbeschlüsse sind umzusetzen.
2. Der Stadtrat beschließt die Wirtschaftspläne für das Wirtschaftsjahr 2017 der Eigenbetriebe der Landeshauptstadt Dresden.
  - Die in der Anlage 1 zur Beschlussausfertigung aufgeführten Einzeländerungsanträge der Fraktionen sind, sofern sie sich auf Wirtschaftspläne beziehen, in diese einzuarbeiten.
  - Die in Anlage 2 zur Beschlussausfertigung aufgeführten Begleitbeschlüsse sind umzusetzen.
3. Die Anlage 3 zur Beschlussausfertigung wird zur Kenntnis genommen. Dem Stadtrat ist mit der Vorlage des Finanzzwischenberichtes 2017 zu berichten ob ein Nachtragshaushalt für das Jahr 2018 notwendig wird. Die in Anlage 3 genannte haushaltsneutrale Veränderung zum Produkt 10.100.26.2.0.02 (Musikfestspiele: Reduktion Honorare zugunsten Erhöhung Personalkosten) wird bestätigt.

4. Der Inhalt der Anlage 4 zur Beschlussausfertigung wird zur Kenntnis genommen. Der Stadtrat stellt die Summe von 1 Million Euro für das Projekt „Dresden. Respekt“ zur Verfügung. Die Mittel werden nach Beschluss eines Konzeptes durch den Stadtrat freigegeben.

Dresden, **28. NOV. 2016**



Dirk Hilbert  
Vorsitzender